

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 9. Januar

Nr. 2

2004

Inhalt:

- 3 Erweiterung eines Friedhofes in Hiendorf, Gemeinde Mindelstetten
- 4 Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines 9-Loch-Golfplatzes
- 5 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2004
- 6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2004 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachungen des Landratsamtes

3 Erweiterung eines Friedhofes in Hiendorf, Gemeinde Mindelstetten

Die Gemeinde Mindelstetten beabsichtigt, auf Flur-Nr. 9, Gemarkung Hiendorf den Friedhof zu erweitern.

Diese Maßnahme ist genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes – BayRS 2127-1-A – in der Fassung der Gesetze vom 27.12.1991 (GVBl. S. 496), 10.08.1994 (GVBl. S. 770) und 26.07.1997 (GVBl. S. 323)). Die Baupläne mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 212a, drei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich auf.

Etwaige Einwendungen können beim Landratsamt Eichstätt innerhalb dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Landratsamt Eichstätt, 07.01.2004
gez. Steiner
Regierungsrätin z.A.

4 Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines 9-Loch-Golfplatzes

Das Landratsamt Eichstätt hat mit Bescheid vom 18.12.03 (42 BVNr.802/2003), der Interessengemeinschaft Altmühlgolf e.V. folgende Baugenehmigung erteilt:

Errichtung eines 9-Loch-Golfplatzes auf dem Grundstücken Fl.Nm. 752, 753, 755 u. weitere der Gemarkung Beilngries.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 200543, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die i.d.R. das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr (Gebühr für den Ausgangsbescheid) beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis Drei Viertel der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und der Stadt Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstr. 24, 92339 Beilngries eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 05.01.04
gez. Mittermüller
Regierungsdirektor

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

5 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

109.070,-- €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 16.200,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl: Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 79.700,-- € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2003 von insgesamt 221 Verbandsschülern (ohne Gastzuschüler) besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 360,63348 €

b) Investitionsumlage

Umlage nach der Schülerzahl: Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 16.200,-- € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2003 von insgesamt 221 Verbandsschülern (ohne Gastzuschüler) besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 73,30317 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 6

-/-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Hitzhofen, den 23. Dezember 2003
gez. D i r r, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Pförring

6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2004 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 428.085 EUR
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 10.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 341.435,-- EUR festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 10.000,-- EUR festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2003 von insgesamt 398 Schülern (ohne Gastzuschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	857,877 EUR
im Vermögenshaushalt	25,126 EUR

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pförring, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 07.01.2004
gez. S a m m i l l e r, Vorsitzender des Schulverbandes Pförring